

Amt 66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

Herr Schick, 21.11.2023

über: Dezernat II Frau von Busse

von Busse, 22.11.2023

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

22.11.2023 JD

An die Mitglieder der OTV Ostseevierviertel

Betreff: Niederschrift der OTV Ostseevierviertel 23.10.2023, TOP 4

Beantwortung erfolgt:

öffentlich nichtöffentlich **Fahrgastunterstand Bushaltestelle Rigaer Straße**

Fahrgastunterstände liegen im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung.

An dieser Stelle ist die Errichtung der herkömmlichen Fahrgastunterstände nicht möglich, da die Leitungen im Untergrund nicht überbaut werden dürfen. Möglich wäre hier die Errichtung eines Fahrgastunterstandes auf Betonplatte, damit sowohl Unterstand als auch Bodenplatte im Falle von Leitungsarbeiten entfernt werden können.

Die Finanzierung eines solchen Fahrgaststandes müsste in der künftigen Haushaltsplanung aufgenommen und von der Politik beschlossen werden. Eine gesetzliche Pflicht zu Errichtung von Fahrgastunterständen an Haltestellen besteht nicht.

Laubentsorgung: Container und Abholung Knud-Rasmussen-Straße

Geht es um die Reinigung von Straßen von z.B. Laub, wird auf die Straßenreinigungssatzung verwiesen, explizit auf § 3, die die Übertragung der Straßenreinigung von bestimmten Straßenteilen an die Eigentümer regelt.

Für die Knud-Rasmussen-Straße bedeutet das, dass folgende Straßenteile durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu reinigen sind:

Laut Abs. 1 Nr. 1

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden darf.
- b) In ausgewiesenen Fußgängerzonen von der Grundstücksgrenze bis zur wasserführenden Rinne, mindestens aber 1,50 m Breite.
- c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

Die Straßenreinigungssatzung regelt für die Greifswalder Straßen den Umfang der Reinigungspflichten und bei wem die Reinigungspflicht dann liegt. Die ersatzweise Erledigung durch die Stadt - außerhalb der Festlegungen zur Straßenreinigungssatzung - ist nicht kalkulierbar und kostentechnisch keinesfalls gedeckt. Dies schließt auch die Aufstellung der Container zur Laubentsorgung auf Kosten der Stadt ein.